80 „Hermannstraße" rechtsverbindlich seit 25.04.2008

Bebauungsplan Nr. 80 "Hermannstraße"

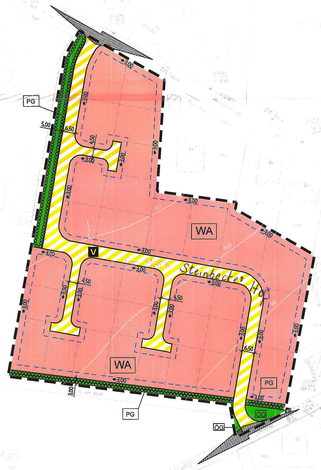

Nutzungsschablone B-Plan Nr. 80

WA	
O	I-II
0,4	⚠
SD; WD; KWD; ZD	
15°-45°	max FH 10,00 max TH 6,00 max SH 0,50
2 Wo	

WA	
O	I-II
0,4	⚠
PD	
10°-35°	max FH 10,00 max FH 8,50 bei einseitig geneigten PD max TH 6,00 max SH 0,50
2 Wo	

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) :
in der Fassung des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) :
in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) :
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Landesbauordnung (BauO NRW) :
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708)

Landesnaturschutzgesetz (LNG NRW) :
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708)

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) :
in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Erstes Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498)

BNatschG (Bundesnaturschutzgesetz) :
in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873)

B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Abgrenzung (§ 9 (7) BauGB)

1.1 Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 Bau GB)

WA — 2.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Nicht zulässig sind : s. Text Fs. Pkt. 2.1

2 Wo — 2.2 maximale Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude (s. Textl. Fs. Pkt. 2.2)

0,4 — 2.3 maximale Grundflächenzahl GRZ

II — 2.4 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

⚠ — 3.2 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

o — 3.3 offene Bauweise

TH, FH, SH — 3.4 max. Traufhöhe, max. Firsthöhe, max. Sockelhöhe in Meter (s. Text. Fs. Pkt. 3.4 und Nutzungsschablone)

Nutzungsschablone:

Art	Maß
E / W / ED / HED	
II / III / IV / V	
ED, HD, WD, ED	
O / o / g	
0,4	
2 Wo	

Art der baulichen Nutzung	
Bauweise	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	Bauweise
Dachform	
Dachneigung	nur Nutzen nur Nutzung
max. 2 Wohneinheiten	

Hinweis: Es gelten beide Nutzungsschablonen wahlweise für das gesamte Plangebiet.

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 Bau GB)

4.1 Straßenbegrenzungslinie

4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V — Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Nr. 12,13 u.14 BauGB)

werden nicht benötigt

6. Grünflächen (§ 9 (1) Nr.15 BauGB)

OG — 6.1 öffentliche Grünflächen

PG — 6.2 private Grünflächen

7. Pflanzgebote (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

7.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. Textl. Fs. Pkt. 7.2)

8. Bestandsdarstellungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (gem. § 9 (6) BauGB)

8.1 vorhandene Gemarkungsgrenze

8.2 vorhandene Flurgrenze

8.3 vorhandene Gebäude

8.4 vorhandene Flurstücksnummer

8.5 vorhandene Flurstücksgrenze

8.6 vorhandener Regenwasserkanal mit Fließrichtung und Nennweite

8.7 vorhandener Schmutzwasserkanal mit Fließrichtung und Nennweite

8.8 vorhandener Mischwasserkanal mit Fließrichtung und Nennweite

8.9 vorhandene Druckrohrleitung mit Fließrichtung und Nennweite

8.10 Höhenlinien (nach DGK 5)
Angabe: Meter über Normal Null (NN)

9. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

9.1 Sichtfelder (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

•100 — 9.2 Maßzahl in Meter

9.3 vorgeschlagene Grundstücksgrenze (unverbindlich)

C. Sonstige Hinweise

1. Altlasten

Der Stadt Enger liegen keine Erkenntnisse vor, dass im Plangebiet Altlasten liegen können.

2. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld (Telefon: 0521/52002-50, Fax: 0521/52002-39) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

3. Weitere Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Die Nutzung von Niederschlagswasser und die Verwendung regenerativer Energien ist ausdrücklich erwünscht. Der Einbau von Zisternen, die eine Nutzung von Brauchwasser ermöglichen, ist zulässig.

4. Kampfmittelrückstände

Bisher sind im Plangebiet und seiner nahen Umgebung keine Kampfmittelrückstände bekannt.

Durch die Bezirksregierung Arnsberg wurde im November 2007 festgestellt , dass auf Basis der zur Zeit vorhandenen Unterlagen keine Überprüfungsmaßnahmen bzw. Entmunitionierungsmaßnahmen erforderlich sind, weil keine Kampfmittelbelastung bekannt ist, welche zu weitergehenden Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung Anlass gibt (keine Bombenderkung).

Allgemein gilt, dass sofern bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen ist.

D. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Abgrenzung (§ 9 (7) BauGB)

1.1 Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) BauGB

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

2.1 Zulässigkeit von Nutzungen in dem WA-Gebiet (§ 4 BauNVO) i.V.m. § 1 (4) und (5) BauNVO:

Zulässig sind nach § 4 (2) folgende Nutzungen:

1. Wohngebäude

Gemäß § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, das sonstige nicht störende Gewerbebetriebe allgemein zulässig sind, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Gemäß § 1 (5) und (6) BauNVO sind die folgenden Arten der Nutzung nach § 4 (2) und (3) BauNVO nicht zulässig:

1, die der Versorgung des Gebietes dienende Läden,
2, nicht störende Handwerksbetriebe,
3, Schank- und Speisewirtschaften,
4, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
5, Betriebe des Beherbergungsgewerbe,
6, Anlagen für Verwaltungen,
7, Gartenbaubetriebe,
8, Tankstellen

Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind unzulässig.

2.2 Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB):

Zulässig sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude bzw. maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte; bei Doppelhaushälften kann als Ausnahme nach § 31 (1) BauGB eine zusätzliche Wohnung zugelassen werden.

2.3 Überschreitung der zulässigen Grundfläche in dem WA-Gebiet:

In dem WA-Gebiet darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen, Carports und Garagen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur unter folgenden Voraussetzungen um maximal 40 % überschritten werden, um die Flächenversiegelungen im künftigen Baugebiet eindeutig zu begrenzen:

Die undurchsichtigen Dachflächen über Gebäuden werden flächendeckend bepflanzt (je 10qm begrünte Dachfläche 5qm mehr zu bebauende Grundfläche). Dieses gilt ebenso bei einer Nutzung der Dachflächen für erneuerbare Ressourcen (je 5qm Kollektorfläche 10qm mehr zu bebauende Grundfläche).

2.3.1 Nicht überbaubare Grundstücksfläche:

Garagen und Carports sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig, wenn sie im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude errichtet werden.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig. Ausgenommen hiervon sind überdachte Freisitze, Pergolen, Mollboxen, Geräteräume bis 30 cbm, Elektrizitäts- und Fernmeldeverteilerschränke. Nebenanlagen über die vordere, der Erschließungsstraße zugeordneten Baugrenze sind unzulässig. Bei Eckgrundstücken gilt diese Festsetzung für beide der Erschließungsstraße zugeordneten Baugrenzen.

2.4 Zahl der Vollgeschosse (Z):

WA-Gebiet - Für das ausgewiesene Gebiet sind entsprechend den planlichen Darstellungen maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

3. Bauweise

3.1 In dem WA-Gebiet sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenze legt die Abgrenzung der max. überbaubaren Grundstücksfläche fest, soweit die festgesetzte max. Grundflächenzahl nicht entgegensteht. (vgl. auch 2.3 Überschreitung der zulässigen Grundfläche und 2.3.1 Nicht überbaubare Grundstücksfläche).

3.2 In dem WA-Gebiet sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

3.3 Für das WA-Gebiet wird offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt.

3.4 Höhenlage der baulichen Anlagen im WA-Gebiet (§ 9 (3) BauGB):

Die Höhenlage des Erdgeschossfertigfußboden (OKFFEG) = Sockel darf 0,5 m nicht überschreiten. Maßgebend ist die Höhenlage im Schwerpunkt der Gebäudegrundfläche rechtwinklig bezogen auf die Achse der fertigen Erschließungsstraße. Bei Eckgrundstücken ist der Mittelwert der Höhenlagen maßgebend. Die künftige Höhenlage der Erschließungsstraße wird dem natürlichen vorhandenen Gelände angepasst.

Bei einseitig geneigten Pultdächern beträgt die maximale Firsthöhe 8,50. Bei gegenläufig geneigten Pultdächern beträgt die maximale Firsthöhe 10,00m.

Die Traufhöhe (TH) ist der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Für sie ist die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (OKFFEG) unterer Bezugspunkt.
Die Traufhöhe bezieht sich nicht auf den Hochpunkt ("First") von Pultdächern.

Die Firsthöhe ist das Abstandsmaß vom Erdgeschossfertigfußboden bis Oberkante Dachhaut des Firstes.

3.5 Dächer:

In dem WA-Gebiet sind für Hauptdächer geneigte Dächer aller Dachformen gemäß Nutzungsschablone zulässig. Dachneigungen siehe Nutzungsschablonen. Die Dächer von Doppelhäusern sind hinsichtlich Material, Form und Neigung einheitlich zu gestalten. Hochglänzende Dachpfannen sind für Einzel- und Doppelhäuser als Dacheindeckung unzulässig. Metalldächer sind zulässig. Die Dacheindeckung ist in dunkel- oder ziegelrot bis rotbraun oder in schwarz, grau oder anthrazit auszuführen. Bei Wintergärten sind auch Glasdächer zulässig. Für Garagen und Nebenanlagen sind auch geringere Dachneigungen gegenüber den Hauptdächern zulässig. Bei untergeordneten Baukörpern sind Flachdächer zulässig.

Dacheinschnitte und Dachgauben sind nur bei ausgebauten Dachgeschossen zulässig. Dachaufbauten sind bis zu 1/2 der Traufflänge gemessen ernscht. Dachüberstand zulässig. Bei Pultdächern sind Dachaufbauten nicht zulässig.

Sonnenkollektoren sind allgemein ausdrücklich zulässig, wenn Blendwirkungen nicht zu erwarten sind.

Extensive Dachbegrünungen mit niedrigen Stauden, Gräsern und Wildkräutern sind auf Dachflächen der Carports und Hauptgebäude zulässig. Hierfür sind geringere Dachneigungen bis minimal 10 ° gestattet.

3.6 Fassaden:

Bei Doppelhäusern ist bei der Gestaltung darauf zu achten, dass die Fassadenmaterialien in Form und Farbe einen einheitlichen optischen Eindruck vermitteln.

Garagen und Nebenanlagen sind in Form, Material und Farbe mit dem Hauptgebäude harmonisch zu gestalten.

Glänzende Materialien, wie z.B. keramische Fliesen sind als Oberflächenmaterial unzulässig, ebenfalls grelle oder andere Farbtöne, die im starken Gegensatz zu ihrer Umgebungsbebauung stehen.

Großflächige Verglasungen, insbesondere Wintergärten (nur passiven Nutzung der Sonnenenergie) sind zulässig.

Blockhäuser sind in dem WA-Gebiet nicht zulässig.

3.7 Einfriedungen:

3.7.1 Die Abgrenzung privater Grundstücke zum öffentlichen Straßenraum kann
- ohne Einzäunung
- mit Hecken (Laubgehölzen) max. Höhe 1,70 m
- mit Holzzäunen oder Metallzäunen oder in Kombination mit einer Höhe von max. 1,40 m hergestellt werden. Diese sind straßenseitig mit Laubgehölz einzugrünen.

3.7.2 Im Bereich von Sichtflächen in den Einmündungsbereichen zur Hermannstraße und zum Lönseweg sind Einfriedungen und Pflanzungen auf eine Höhe von max. 0,70 m zu beschränken.

3.8 Gestaltung von Hof- und Gartenflächen:

Auf den Baugrundstücken sind Stellplätze, Garagen-/Carportzufahrten und nicht überdachte Hofflächen in wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigung herzustellen (z.B., Pflaster mit ca. 3 cm breiten Fugenöffnungen, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflasterung der Reifenspuren o. ä.). Ausnahmen: Hauszugänge und Terrassen.

3.9 Stellplätze:

Je Wohneinheit sind auf dem Grundstück mind. 2 PKW-Stellplätze wie Garage, Carport oder nicht überdachter Stellplatz nachzuweisen. Bei Einliegerwohnungen ist ein zusätzlicher Stellplatz auszeichend.

4. Verkehrsflächen

4.1 - 4.2 Es werden Straßenverkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Hinweis:
Die Aufteilung des Straßenraumes in Fahrbahn und Nebenanlagen ist nicht Gegenstand der Festsetzung. Die Aufteilung sowie Bemaßung der Verkehrsflächen und ihre Bestandteile sowie Ausrundradien werden erst in den Ausbauplänen verbindlich. Diese Einzelheiten sind der Ausbauplanung zu entnehmen.

5. Flächen für Versorgungsanlagen

5.1 Notwendige Ver- und Entsorgungsleitungen sind in den Verkehrsflächen zu verlegen.

6. Grünflächen

6.1 - 6.2 Es werden öffentliche und private Grünflächen gemäß § 9 (1) 15 BauGB festgesetzt.

7. Pflanzgebot

7.1 Öffentliche Grünfläche

7.1.1 Grünfläche zwischen der neuen Erschließungsstraße und dem Lönseweg:

Auf der festgesetzten Fläche ÖG ist die Anlage eines Extensivrasens vorzusehen und dauerhaft zu erhalten.

7.2 Private Grünflächen:

7.2.1 Hecke als Abgrenzung zur offenen Landschaft (Anpflanzung entlang des Weges „In der Mark"):

Auf den festgesetzten privaten Grünflächen PG an der südlichen Grenze des Baugebietes ist ein dichter Gehölzstreifen aus heimischen, standortgerechten Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Überwiegend bandartige Strukturen mit niedrigem Baumanteil, Pflanzabstand in den Reihen 1,0 m, zwischen den Reihen 1,5 m.

Breite: ca. 3 m (2 reihig, versetzt im Dreiecksverband)

Pflanzenbedarf je 100 m² ca. 65 Stück. Es sind Sträucher und Bäume örtlicher Herkunft oder Forstware mit standortgerechter Herkunft mit forstlicher Qualität zu wählen. Als Mindestpflanzqualitäten sollen Heister 2xv mB, H 125 - 150, Sträucher 2xv mB oder vergleichbare Qualitäten verwendet werden

Pflanzliste A:

Arten		Anteil
Bäume: (20 %)		
Betula pendula	- Sand-Birke	2 %
Carpinus betulus	- Hainbuche	5 %
Prunus avium	- Vogelkirsche	3 %
Quercus robur	- Stiel-Eiche	2 %
Prunus padus	- Traubenkirsche	5 %
Sorbus aucuparia	- Eberesche	3 %
Sträucher: (80 %)		
Cornus mas	- Kornelkirsche	5 %
Cornus sanguinea	- Hartriegel	10 %
Prunus spinosa	- Schlehe	10 %
Corylus avellana	- Hasel	5 %
Crataegus monogyna	- Weißdorn	15 %
Frangula alnus	- Faulbaum	5 %
Acer campestre	- Feldahorn	5 %
Rosa canina	- Hunds-Rose	10 %
Sambucus nigra	Holunder	10 %
Viburnum lantana	- Schneeball	5 %

7.2.2 Grünstreifen entlang des ehemaligen Fabrikgebäudes im Westen:

Auf der festgesetzten privaten Grünflächen PG an der westlichen Grenze des Baugebietes ist ein dichter Gehölzstreifen aus heimischen, standortgerechten, hoch- und schnellwüchsigen Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzliste B:
Für die Pflanzung entlang des Fabrikgebäudes kommt prinzipiell eine ähnliche Artenzusammensetzung wie in Pflanzliste A in Frage, wobei der Baumanteil aufgrund des gewünschten schnellen Dichtschlusses höher sein sollte. Weitere Hinweise zur Artenauswahl sind der Begründung, Teil B, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Kapitel 6.2 zu entnehmen.

7.2.3 Frist, Abnahme und Ersatzpflanzungen:

Die zeichnerisch und textlich festgesetzten Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Bezug der baulichen Anlagen unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

8. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

Sichtfelder sind im Bereich der Hermannstraße und des Lönseweges von Sichtbehinderungen jeder Art in der Höhe zwischen 0,70m und 2,50m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB).

9. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 21 BNatschG i.V. m. § 1a BauGB

Eingriffsbilanzierung siehe Begründung Teil B

Die Kompensationsmaßnahmen, die durch die geplante Wohnbebauung und geplanten Erschließungsstraßen erforderlich sind, werden zum Teil innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Darüber hinaus gehender Kompensationsbedarf von 13.469 Punkten (das entspricht bei einer Aufwertung um den Biotopwert 4, z.B. durch Aufforstung einer Ackerfläche, dieser nachzuweisenden Kompensationsfläche von 3.370m²) wird auf den Flurstücken 154 und 149, Flur 1, Gemarkung Oldinghausen nachgewiesen.

Übersichtsplan M. 1: 5000

Kreis Herford
STADT ENGER

Bebauungsplan Nr. 80
"Hermannstraße"

Satzungsbeschluss
Stand 21.04.2008

Maßstab 1: 1000

Größe des Plangebietes : ca. 1,9 ha

Zu diesem Plan gehört eine Begründung

Kartengrundlage :

Die Planunterlage ist nach den Katasterkarten, die im Maßstab 1: 1000 vorliegen, hergestellt worden.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS gemäß § 2 (1) BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) BauGB von Rat der Stadt Enger am 16.09.2007 beschlossen worden.
Dieser Beschluss ist am 21.09.2007 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Enger, den 24.09.2007
Heike Bürgermeisterin — Kristmann Ratsmitglied

FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDEN-BETEILIGUNG gemäß § 3 (1), 4 (1) BauGB :

Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 26.10.2007 wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt durch : Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung vom 23.11.2007 bis 27.12.2007.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom 06.11.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Enger, den 28.12.2007
I.V.
Freese

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gemäß § 3 (2) BauGB :

Der Rat der Stadt Enger hat in seiner Sitzung am 25.02.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.02.2008 ortsüblich bekanntgemacht. Der Öffentlichkeitsgrad des Bebauungsplanes hat vom 06.03.2008 bis zum 07.04.2008 öffentlich ausgelegen.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom 26.02.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Enger, den 08.04.2008
I.V.
Freese

SATZUNGSBESCHLUSS gemäß § 10 (1) BauGB :

Der Rat der Stadt Enger hat in seiner Sitzung am 21.04.2008 nach Prüfung und Abwägung der Bedenken und Anregungen den Bebauungsplan beschlossen.

Enger, den 22.04.2008
Heike Bürgermeisterin — Pullenmann Ratsmitglied

RECHTSVERBINDLICHKEIT DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG gemäß § 10 (3) BauGB :

Der Bebauungsplan ist am 24.04.2008 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan liegt vom 24.04.2008 an, zu jedermanns Einsicht aus.

Enger, den 25.04.2008
I.V.
Freese

PLANUNGSUNTERLAGEN :

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Liegenschaftskataster für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird mit Stand 25.09.2007 bescheinigt.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Enger, den 29.04.2008
Dipl.-Ing. (FH) Becker
öffentl. bestl. Vermessungsingenieur

Planbearbeitung :
BOCKERMANN FRITZE
INGENIEURE CONSULT
Dieselstraße 11
32130 Enger
Tel 0 52 24 / 97 37 - 0
Fax 0 52 24 / 97 37 - 50
mail@bockermann-fritze.de